

██████████
FinanzamtUlm
Wagnerstr. 2
89077 Ulm

Beantragung Aussetzung Steuervorauszahlungen wegen Corona

Dornstadt, 23.03.2020

Steuernummer: ██████████

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte anlässlich der Einschränkungen für Gewerbebetriebe, welche auch mein Unternehmen massiv betrifft, mit sofortiger Wirkung sämtliche Einkommenssteuervorauszahlungen sowie Gewerbe-, Lohnsteuer- und Umsatzsteuervorauszahlungen bis 31.12. zu stunden.

Sollte dies für eine einzelne Steuerart nicht möglich sein, so bitte ich alle möglichen Steuerarten zu berücksichtigen und bitte um kurzfristige Rückmeldung.

Im Weiteren bitte ich Sie, die bereits geleisteten Vorauszahlungen im Jahre 2019 und 2020 nachträglich herabzusetzen, da nach aktueller Einnahmen-Überschussrechnung das Betriebsergebnis ca. ██████████ betragen wird und die geleisteten Vorauszahlung anhand des sehr starken Wirtschaftsjahres 2017 festgelegt wurden. Diese Herabsetzung wäre sehr wichtig um teilweise auf weitere staatliche Förderungen verzichten zu können, indem der Liquiditätsengpass hiermit überbrückt werden kann.

Ich bitte um kurzfristige Rückmeldung, gerne auch per Mail an ██████████ oder per Fax an ██████████

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

FINANZAMT ULM

Finanzamt · Postfach 18 60 · 89008 Ulm

Ulm 24.03.2020

Bearbeiterin

Telefon

IdNr.:

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Stundungsantrag „alle Steuerzahlungen bis 31.12.2020“

Ihr Antrag vom 23.03.2020

Sehr geehrter

zu Ihrem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1) Einkommensteuervorauszahlungen

Ihre Einkommensteuervorauszahlungen 2019 können rückwirkend nicht herabgesetzt werden, ohne dass eine betriebswirtschaftliche Auswertung eingereicht wurde. 2019 war noch nicht betroffen von der Corona – Problematik. Da die betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 derzeit nicht vorliegt, lehne ich Ihren Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen 2019 hiermit ab.

Ich habe Ihre Einkommensteuervorauszahlungen 2020 aufgrund Ihrer Angaben neu berechnet. Der Bescheid ergeht aufgrund der Programmtechnik in ca. zwei Wochen. Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Begehren betreffend den Einkommensteuervorauszahlungen 2020 erledigt hat.

Postanschrift Finanzamt Ulm · Postfach 18 60 · 89008 Ulm

Dienstgebäude [X] Wagnerstr. 2 · [] Ehinger Str. 9 · Telefon 0731 103-0 · Telefax 0731 103-800

<https://kontakt.fv-bwl.de> · www.fa-ulm.de

Öffnungszeiten Kundenzentrum Mo. - Mi. 7:30 - 12:30 Uhr · Do. 14:00 - 17:30 Uhr · Fr. 7:30 - 12:30 Uhr

Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE13 6300 0000 0063 0015 00 · BIC MARKDEF1630

Sparkasse Ulm · IBAN DE56 6305 0000 0000 0300 01 · BIC.SOLADES1ULM



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. ELSTER schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

FinanzamtUlm
Wagnerstr. 2
89077 Ulm

Beantragung Stundung Umsatzsteuervoranmeldung März 2020 wegen Corona Dornstadt, 05.04.2020

Steuernummer: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte anlässlich der Einschränkungen für Gewerbebetriebe, welche auch mein Unternehmen massiv betrifft, die Umsatzsteuererklärung für März bis 31.12. zu stunden.

Ich habe diese noch nicht per Elster übermittelt, da ich eine Abbuchung auf jeden Fall verhindern möchte.

Ich habe die Vorsteueranmeldung als Anlage beigefügt. Ich bitte um kurzfristige Rückmeldung. Ebenso über eine Info ob die Anmeldung zusätzlicher per Elster erfolgen soll.

Im Weiteren bitte ich Sie, die bereits geleisteten Vorauszahlungen im Jahre 2019 und 2020 für die Einkommenssteuer (und Gewerbesteuer) nachträglich herabzusetzen, da nach aktueller Einnahmen-Überschussrechnung das Betriebsergebnis ca. [REDACTED] Euro für 2019 beträgt. Hierzu habe ich meine vorläufige Einnahmen-Überschussrechnung für 2019 als Anlage beigefügt.

Die geleisteten Vorauszahlung sind anhand des sehr starken Wirtschaftsjahres 2017 festgelegt wurden. Diese Herabsetzung wäre sehr wichtig um teilweise oder ganz auf weitere staatliche Förderungen verzichten zu können, indem der Liquiditätssengpass hiermit überbrückt werden kann.

Ich bitte um kurzfristige Rückmeldung, gerne auch per Mail an [REDACTED] oder per Fax an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

FINANZAMT ULM

Finanzamt · Postfach 18 60 · 89008 Ulm

Ulm 06.04.2020

Bearbeiterin

Telefon

IdNr.:

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Schreiben vom 05.04.2020

Sehr geehrter

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

1) Für die Umsatzsteuervoranmeldung März 2020 besteht die elektronische Abgabeverpflichtung. Bitte übermitteln Sie diese noch elektronisch. Die Papiererklärung gilt als nicht abgegeben. Den Lastschrifteinzug bei der elektronischen Erklärung können Sie wie folgt verhindern: Zeile 72 / 73 // Kennzahl 26 : „Das SEPA Lastschriftmandat wird ausnahmsweise widerrufen.“

2) Zum Stundungsbegehrt: Für Umsatzsteuervoranmeldung erfolgen grundsätzlich keine Stundungen. Aufgrund der Pandemie kann die Umsatzsteuer zunächst auf drei Monate gestundet werden. Eine Stundung bis zum 31.12.20 erfolgt demnach zunächst nicht. Die Stundung kann erst erfolgen, wenn die elektronische Übermittlung eingegangen ist. Ich werde mir den Vorgang auf Wiedervorlage bis zum 15.04.2020 nehmen. Sollte bis dahin keine Anmeldung bzw. Sollstellung im System hinterlegt sein, werde ich den Stundungsantrag ablehnen müssen. Eine längere Einzelfallüberwachung ist aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht möglich.

Postanschrift Finanzamt Ulm · Postfach 18 60 · 89008 Ulm
Dienstgebäude [X] Wagnerstr. 2 · [] Ehinger Str. 9 · Telefon 0731 103-0 · Telefax 0731 103-800
<https://kontakt.fv-bwl.de> · www.fa-ulm.de
Öffnungszeiten Kundenzentrum Mo. - Mi. 7:30 - 12:30 Uhr · Do. 14:00 - 17:30 Uhr · Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE13 6300 0000 0063 0015 00 · BIC MARKDEF1630
Sparkasse Ulm · IBAN DE56 6305 0000 0000 0300 01 · BIC SOLADES1ULM



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. ELSTER schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de



Baden-Württemberg

FINANZAMT ULM

Finanzamt · Postfach 18 60 · 89008 Ulm



Ulm 17.04.2020

Bearbeiterin

Telefon

IdNr.:

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Stundung von Abgaben gemäß § 222 Abgabenordnung

Ihr Antrag vom 05.04.2020

Sehr geehrter

die nachstehend aufgeführten Abgaben werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs und den unten genannten Auflagen ohne Sicherheitsleistung vom Fälligkeitstag an wie folgt gestundet:

Rückstände			Raten	
Steuerart	Zeitabschnitt (SZZTR)	Rückstände in EUR am 16.04.2020	Es sind zu zahlen	
			EUR	spätestens am
Umsatzsteuer	März 2020	9.405,81	9.405,81 *	10.07.2020
	Summe:	9.405,81	9.405,81	

Zahlungsaufforderung

Bitte zahlen Sie die gestundeten Beträge spätestens bis zum Ablauf der oben gewährten Stundungsfristen an die Finanzkasse. Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto durch Lastschrift eingezogen (Mandatsreferenznummer). Zahlungen an das Finanzamt sind nur unbar möglich. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag, an dem

Postanschrift Finanzamt Ulm · Postfach 18 60 · 89008 Ulm
Dienstgebäude [X] Wagnerstr. 2 · [] Ehinger Str. 9 · Telefon 0731 103-0 · Telefax 0731 103-800
<https://kontakt.fv-bwl.de> · www.fa-ulm.de
Öffnungszeiten Kundenzentrum Mo. - Mi. 7:30 - 12:30 Uhr · Do. 14:00 - 17:30 Uhr · Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
Dt. Bundesbank Fil. Ulm · IBAN DE13 6300 0000 0063 0015 00 · BIC MARKDEF1630
Sparkasse Ulm · IBAN DE56 6305 0000 0000 0300 01 · BIC SOLADES1ULM



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. ELSTER schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird. Bei Übersendung eines (Verrechnungs-)Schecks gilt die Zahlung am dritten Tag nach dem Tag des Eingangs als entrichtet.

Sonstiges

Die Stundung erfolgt zinslos.

Nebenbestimmungen

Die Stundung kann widerrufen werden, wenn während der Laufzeit der Stundung fällig werdende Steuern, steuerliche Nebenleistungen oder Stundungsraten nicht fristgerecht entrichtet werden (Widerrufsvorbehalt).

Für den Fall einer wesentlichen Änderung der für die Stundung maßgeblichen Verhältnisse wird der Widerruf der Stundung ebenfalls vorbehalten.

Die Stundung endet darüber hinaus, soweit ein zur Aufrechnung geeigneter Erstattungs- oder Vergütungsanspruch fällig wird (auflösende Bedingung). Bei Eintritt der auflösenden Bedingung endet die Stundung im Umfang des aufrechenbaren Betrags an dem Tag, an dem der Erstattungs- oder Vergütungsanspruch fällig geworden ist, beginnend mit den zuletzt fällig werdenden Stundungsraten. Hinsichtlich des verbleibenden Stundungsbetrags bleibt die Stundung bestehen.“

Hinweis

Bereits durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.

Folgen verspäteter Zahlung

Wird eine während der Laufzeit der Stundung fällig werdende Steuer, steuerliche Nebenleistung oder Stundungsrate nicht zur Fälligkeit entrichtet und in der Folge die Stundung vom Finanzamt widerrufen, werden die gestundeten Beträge mit Bekanntgabe des Widerrufs sofort fällig und sind ohne Mahnung vollstreckbar. Für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung ist zudem ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des jeweils rückständigen Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 Abgabenordnung). Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten.

2) Gewerbesteuer

Ich habe einen Vorauszahlungsbescheid über den Gewerbesteuermessbetrag 2020 erlassen. Dieser ergeht aufgrund der Programmtechnik in ca. zwei Wochen. Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Begehren insoweit erledigt hat.

Für Stundung der Gewerbesteuerzahlungen ist die Stadt zuständig. Die Finanzämter erlassen Idgl die Messbescheide.

3) Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist nicht stundungsfähig, vgl. § 222 S. 3 AO.

4) Umsatzsteuer

Derzeit gibt es keine offenen Umsatzsteuerrückstände. Von Seiten des Finanzamtes kann keine Einzelfallüberwachung eines pauschalen Stundungsantrages erfolgen („alle Steuerzahlungen bis 31.12.2020“). Ein Stundungsantrag setzt voraus, dass aktuelle Rückstände vorliegen und dass der Stundungsantrag sich konkret auf diese bezieht. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Sie können zum gegebenen Zeitpunkt gerne erneut einen Stundungsantrag stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -). Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass dieser Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 VwZG).

Mit freundlichen Grüßen

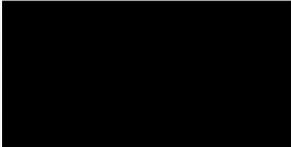




Baden-Württemberg

FINANZAMT ULM

Finanzamt · Postfach 18 60 · 89008 Ulm



Ulm **15. April 2020**

Bearbeiterin

Telefon

IdNr.:

Aktenzeichen



(Bitte bei Antwort angeben)

Bitte beachten Sie, dass Sie die Vorauszahlungsbeträge auch im SEPA-Basislastschrift-Verfahren abbuchen lassen können, wenn Sie dem Finanzamt ein entsprechendes SEPA-Mandat erteilen.

Bescheid über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag¹⁾



Die von Ihnen und Ihrer Ehefrau zu leistenden Vorauszahlungen werden - an Stelle der nach dem letzten Bescheid zu entrichtenden - wie folgt festgesetzt:

1. Neufestsetzung für Zahlungstermine im laufenden und/oder im folgenden Jahr

a) Vorauszahlungen für 2020

Es sind zu entrichten:

am 10. März (I)

am 10. Juni (II)

am 10. September (III)

am 10. Dezember (IV)

b) Vorauszahlungen für 2021

Es sind zu entrichten:

am 10. März (I)

am 10. Juni (II)

Einkommen- steuer	Kirchensteuer		Solidaritäts- zuschlag
	vd		
EUR	EUR	EUR	EUR
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher
Wie bisher	Wie bisher		Wie bisher

usw. bis zum Empfang eines neuen Bescheids

2. Nachträgliche Erhöhung für ein vergangenes Jahr: Vorauszahlungen für 2019

Voraussichtliche Steuerschuld für 2019
- Berechnungen siehe Seite 2 -

Bisher festgesetzte Vorauszahlungen
I - IV/2019

Der nachträgliche Erhöhungsbetrag
wird festgesetzt auf

1) Nach dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 und Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags vom 21.11.1997 (BStBl I, 967)

3. Nachträgliche Minderung für ein vergangenes Jahr: Vorauszahlungen für 2019

Voraussichtliche Steuerschuld für 2019
- Berechnungen siehe Seite 2 -

1.831,00

-

100,00

Bisher festgesetzte Vorauszahlungen
I - IV/2019

Die Vorauszahlungen 2019 werden
herabgesetzt auf

Begründung

Die Festsetzung beruht auf § 37 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, sie erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -).

Die Anpassung erfolgt aufgrund Ihres Antrages vom 05.04.2020..

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Sie können auch die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Abs. 2 AO beantragen.

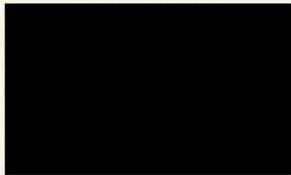
Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der betreffenden Abgabe nicht aufgehalten, es sei denn, dass das Finanzamt die Vollziehung des Bescheids aussetzt oder Stundung gewährt hat.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Postfach 1860, 89008 Ulm

IdNr.
Steuernummer



Dt. Bundesbank Fil. Ulm
IBAN DE13 6300 0000 0063 0015 00
BIC MARKDEF1630
Sparkasse Ulm
IBAN DE56 6305 0000 0000 0300 01
BIC SOLADES1ULM
Gläubiger-ID DE20FA000000031231

Abrechnung

Zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zur Einkommenst.

Stichtag: 07.04.2020

Einkommensteuer

Solid.Zu.ESt

Zeitraum: 1. bis 4. Vierteljahr 2019

	€	€
Abzurechnen sind	1.831,00	100,00
Bereits getilgt	13.929,00	765,00
Unterschied	-12.098,00	-665,00
Ausgleich durch Verrechnung	0,00	0,00
Restguthaben	12.098,00	665,00

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung. Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet, sofern er mindestens 1 € beträgt.

I. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch SEPA-Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse (Konten siehe Vorderseite). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle fünfzig Euro abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam entrichtet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse an dem Tag, an dem der Betrag der Finanzkasse gutgeschrieben wird,
- bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat am Fälligkeitstag.

II. Verwendung von Guthaben

Guthaben werden zurückgezahlt.

Werden bei der Abrechnung (siehe Vorderseite) Beträge auf Forderungen umgebucht, für die Sie zwischenzeitlich Zahlungen geleistet haben, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Anmerkung zum Stichtag der Abrechnung

Bitte Beachten Sie, dass Einzahlungen, die kurz vor dem Stichtag der Abrechnung geleistet wurden, unter Umständen in dieser Abrechnung nicht berücksichtigt werden konnten. Sind wegen der noch nicht gebuchten Einzahlungen bereits Säumniszuschläge ausgewiesen, werden diese automatisch zurückgenommen, wenn die Zahlungen rechtzeitig eingegangen waren.

